

Statuten des Vereins Gewerbe Region Sursee

1. Name und Sitz

- a) Unter dem Namen «Gewerbe Region Sursee» (nachfolgend Verein GRS genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.
- b) Der Sitz des Vereins ist Sursee.
- c) Der Verein GRS ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Luzern (KGL)

2. Zweck

- a) Der Verein GRS bezweckt den umfassenden Zusammenschluss des Unternehmertums aus der Region Sursee (Sursee und naheliegende Gemeinden) zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, namentlich durch:
 - Stärkung des Wirtschaftszentrums Region Sursee
 - Förderung der freien Wirtschaft auf regionaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung und politische Parteien
 - Bekämpfung des unlauteren und ungesunden Wettbewerbes
 - Organisieren von Vorträgen und Kursen auf gewerbepolitischer Ebene
 - Einflussnahme auf eine gerechte Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die öffentliche Hand
 - Unterstützung der Bestrebungen des Kantonalen wie auch des Schweizerischen Gewerbeverbandes

3. Mitgliedschaft

- a) Der Verein GRS besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- b) Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ihren Geschäftssitz in der Region Sursee haben und selbstständig oder in leitender Funktion tätig sind.
- c) Personen, die sich um den Verein oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- d) Mitglieder, die sich von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgezogen haben, können weiterhin als Passivmitglieder im Verein bleiben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.
- b) Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Auflösung des Vereins
 - Aufgabe des Geschäftes
 - Löschen der Firma
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
- d) Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- e) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden, bei:
 - nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen
 - grobfahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins oder derer Branchengruppen
- f) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Ausstehende und laufende Mitgliederbeiträge sind noch geschuldet.

5. Rechte und Pflichten

- a) Sämtliche Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.
- b) Die Stimme eines Mitglieds kann an die Ehegattin, an den Ehegatten oder an einen Handlungsbevollmächtigten delegiert werden.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, im Sinne des Vereinszieles, unterstützt zu werden, sowie die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- d) Die Mitglieder haben, insbesondere als Minderheit, die Mehrheitsbeschlüsse des Vereins zu respektieren und mitzutragen.
- e) Die Mitglieder üben ihre Rechte durch die Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Zudem können sie während des Vereinsjahres mit schriftlichen Anträgen an den Vorstand gelangen.
- f) Sie verpflichten sich den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich vor dem 30. Juni statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch persönliche Einladung und Publikation in der Lokalpresse bekannt zu geben.
- b) Schriftliche Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten einzureichen.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen oder Vereinsversammlungen können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- d) Vereinsversammlungen sind nicht beschlussfähig.
- e) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Berichte der Delegierten der Branchengruppen
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahlen - des Präsidenten
 - der restlichen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Mutationen (Eintritte, Austritte)
 - Revision der Statuten
 - Bildung und Auflösung von Branchengruppen und sKommissionen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- g) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.
- h) Die Stimmenabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangen.
- i) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

7. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Aktivmitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Delegierter der Branchengruppe Detailhandel
 - Delegierter der Branchengruppe Dienstleistungen
 - Delegierter der Branchengruppe Handwerk
 - Delegierter der Gruppe Altstadt
 - Presse- und Werbeverantwortlicher
- b) Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Der Präsident und der Kassier werden in ihrer Charge durch die GV gewählt.
- d) Der restliche Vorstand konstituiert sich selber.
- e) Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- g) Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- h) Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen zu zweit der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.
- i) Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- k) Zur Entlastung des Vorstandes kann dieser einen besoldeten Sekretär wählen.

8. Rechnungsrevisoren

- a) Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle des Vereins.
- b) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Tätigkeiten des Vereins. Sie stellen der ordentlichen Generalversammlung ihrem schriftlichen Bericht entsprechend Antrag.

9. Branchengruppen

- a) Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können durch die Generalversammlung Branchengruppen als Untersektionen des Vereins gebildet werden. Diese Gruppen arbeiten, soweit dies ihre besonderen Interessen betrifft, selbstständig.
- b) Jede Branchengruppe wählt einen Delegierten, welcher durch die Bestätigung der GV Mitglied des Vorstandes wird.
- c) Als Branchengruppen bestehen:
 - Gruppe Detailhandel
 - Gruppe Dienstleistungen
 - Gruppe Handwerk
- d) Weitere Branchengruppen können bei Bedarf durch die Generalversammlung gebildet werden.
- e) Beschlüsse einzelner Branchengruppen, welche andere Gruppen nicht tangieren, sind von diesen Mitgliedern zu respektieren und mitzutragen.

10. Finanzen

- a) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und weiteren Zuwendungen.
- b) Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - Beitrag des Vereins Gewerbe Region Sursee
 - Beitrag an den Kantonalen Gewerbeverband
- c) Die Generalversammlung setzt jährlich den genauen Beitrag fest. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Beiträge für einmalige Aktionen beschliessen.
- d) Auf Beschluss der GV kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.
- e) Der Vorstand verfügt für Aktionen, welche nicht budgetiert sind, über eine jährliche Ausgabenkompetenz von maximal Fr. 10'000.–.
- f) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine über den maximalen Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- g) Das Geschäftsjahr endet am 31. März.

11. Statutenänderung

- a) Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.
- b) Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

12. Vereinsauflösung

- a) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Stadtrat von Sursee, zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser hat das Vermögen zinstragend anzulegen.
- b) Wird später ein neuer Gewerbeverein gegründet, soll das gesamte Vermögen samt Zins unter den Bedingungen dieser Statuten überlassen werden.
- c) Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Eine Änderung dieser Bestimmung erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit aller Mitglieder.

Genehmigung und Inkrafttreten:

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 3. Juni 2008 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. Juni 2004.

Sursee, 4. Juni 2008

Verein Gewerbe Region Sursee